

**Veranstaltung von Autismus NRW
am 05.04.2016 im Landtag von Nordrhein-
Westfalen**

**Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung von
Autismustherapie**

**Vortrag von Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer autismus
Deutschland e.V.**

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Autismustherapie nach den Leitlinien von autismus Deutschland e.V.

- multimodale und multiprofessionelle Komplextherapie
- d.h. unter Einbeziehung verschiedener Methoden und Berufsgruppen
- die von einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum erbracht wird

Verhaltenstherapie spielt eine erhebliche Rolle, aber nicht die einzige. Auch andere Therapieaspekte sind wichtig, je nachdem, was dem Klienten hilft: z.B. Kunsttherapie, Musiktherapie

Wichtig: Einbeziehung der Eltern in den Therapieprozess im Sinne einer Umfeldarbeit

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten) in den Ziffern F 84.0, 84.1 und 84.5 genannt

→ zugleich eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII, **d.h. Beeinträchtigung der Teilhabe**

Ziel der Autismustherapie ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII

→ Eingliederung in die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Lebensalterstufe

Es geht um die **Milderung der Folgen** der **Behinderung** Autismus

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Rechtsgrundlagen für Autismustherapie, bezogen auf die gesamte Lebensaltersspanne

- im **Vorschulalter** als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- im **Schulalter** als Hilfe zur angemessenen Schulbildung, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3 SGB VIII
- als **Hilfe zur schulischen Ausbildung** für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bzw. i.V.m. § 35 a Abs. 3, 41 SGB VIII
- im **Erwachsenenalter** häufig als Hilfe zur **Teilhabe** am Leben in der **Gemeinschaft**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- im **Erwachsenenalter** in bestimmten Fällen auch als **Hilfe** zur **Teilhabe** am **Arbeitsleben**, § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Dauer und Umfang einer Autismustherapie ?

- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX, § 53 Abs. 1 SGB XII: wesentliche Teilhabebeeinträchtigungwenn und solange Aussicht besteht.....nach Art und Schwere der Behinderung.....dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- § 35 a Abs. 1 S.1 SGB VIII Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wennihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- solange und soweit das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft in Form von konkreten Therapie- und Förderzielen erreicht werden kann
- der Hilfebedarf muss in jedem Einzelfall geprüft werden
- also keine schematische Begrenzung der Therapiedauer und -frequenz

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Von einer **Autismustherapie** als Leistung der Eingliederungshilfe sind abzugrenzen:

a) Komplexleistungen in der **Frühförderung** nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX (maximal bis zur Einschulung)

→ **medizinische** Leistungen zur Frühförderung werden zusammen mit **heilpädagogischen** Leistungen von **einer** Einrichtung erbracht

→ Interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren

→ Einzelheiten: Frühförderverordnung

Diese Einrichtungen sind i.d.R. nicht spezialisiert auf Kinder mit Autismus → baldige Überleitung an ein Autismus-Therapie-Zentrum wünschenswert, sofern in räumlicher Nähe vorhanden

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

b) nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder (§ 43 a SGB V)

→ psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen unter ärztlicher Verantwortung

(Autismus-Therapie-Zentrum wird nicht ärztlich geleitet)

c) Heilbehandlungen für **sekundäre** oder **komorbide** Störungen, z.B. Psychotherapie bei einer Depression, vor allem im Erwachsenenalter

→ kann aber eine Autismustherapie nicht dauerhaft ersetzen, da die Zielrichtung eine andere ist und Psychotherapie nach dem SGB V einer Begrenzung der Stundenzahl unterliegt

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

d) Heilmittel nach dem SGB V, z.B. Logopädie und Ergotherapie
z.T. gute Spezialisierung auf Menschen mit Autismus vorhanden, aber
im Rahmen der Heilmittelerbringung keine Interdisziplinarität und
Multimodalität

e) psychiatrische Leistungen: ambulant, teilstationär oder stationär
→ ambulante sozialpsychiatrische Leistungen
→ zum Teil ambulante Sprechstunden und ambulante Therapien für
Menschen mit Autismus, aber keine flächendeckende Versorgung
→ teilstationäre und stationäre Aufenthalte in Krisensituationen

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Autismustherapie (Eingliederungshilfe) versus Psychotherapie (SGB V) ?

→ kein sich ausschließender Gegensatz, es kommt i.Ü. die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an

Psychotherapie kann sehr hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden. Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z.B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Psychotherapie als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

→ Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinie erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt..... (§ 1 Abs. 1)

→ Psychotherapie ist keine Leistung der GKV und gehört nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, wenn sie nicht dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, die ausschließlich zur beruflichen Anpassung oder zur Berufsförderung bestimmt sind, für Erziehungsberatung, Sexualberatung, körperbezogene Therapieverfahren, darstellende Gestaltungstherapie sowie **heilpädagogische** oder ähnliche **Maßnahmen** (§ 1 Abs. 2).

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Die spezielle **Autismustherapie** in einem Autismus-Therapie-Zentrum i.S.d. Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Eingliederung in die Gesellschaft → dafür ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht zuständig.

Menschen mit Autismus haben im Sinne dieser Definitionen bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen also ein Wahlrecht zwischen Autismustherapie und Psychotherapie !

Ein Nachrang der Eingliederungshilfe greift schon deshalb nicht, weil es sich um inhaltlich unterschiedliche Tatbestände handelt.

Rechtliche Grundlagen der Autismustherapie

Ergänzende Schulhilfen

für Schüler mit Autismus sind von der Eingliederungshilfe nach

- § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO)
 - bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII
- zu finanzieren

→ **ambulante Autismustherapie als außerschulische Hilfe**

→ **Schulbegleitung**

Beide Maßnahmen sind **nebeneinander** zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Es gibt **keine gesetzlich normierte quantitative Obergrenze.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**